GBV zur Beschäftigungssicherung bei der BIS

Präambel

Die notwendigen Umstrukturierungen der Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG in den letzten Jahren haben deutlich gemacht, dass damit auch Maßnahmen verbunden sein können, die von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Bereitschaft zur Veränderung erfordern.

Den Parteien ist bewusst, dass es für einen dauerhaften geschäftlichen Erfolg der BIS erforderlich ist, kontinuierlich und schnell auf neue Herausforderungen und veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Deshalb wurde auch ein Servicetarifvertrag zur Verbesserung der Wettbewerbssituation für die BIS abgeschlossen.

Trotz der erheblichen Veränderungen in den letzten Jahren ist es den Betriebsparteien gelungen, durch Vereinbarungen Arbeitsplätze von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Deutschland zu sichern und Personalmaßnahmen für die Belegschaft sozialverträglich zu gestalten. Dafür werden auch zukünftig Lösungen für die sozialverträgliche Gestaltung von Personalanpassungsbedarf gebraucht, damit das gemeinsame Ziel der langfristigen und nachhaltigen Sicherung von Beschäftigung erreicht werden kann.

Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die Unternehmensleitung der BIS und der Gesamtbetriebsrat BIS zur Fortsetzung des kooperativen und vertrauensvollen Zusammenwirkens und schließen nachstehende Vereinbarung ab.

I. Geltungsbereich

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung gilt <u>räumlich</u> für die Abteilungen und Betriebe der Bayer Industry Services GmbH Co. OHG (BIS).

Sie gilt <u>persönlich</u> für alle Tarifmitarbeiter/innen und Leitenden Mitarbeiter/innen der BIS.

II. Einzelne Bestimmungen

1) Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und zu sozialverträglichen Personalanpassungen

Ziel der Parteien ist es, betriebsbedingte Kündigungen zur Realisierung von Personalanpassungen möglichst zu vermeiden. Zu diesem Zwecke sollen Maßnahmen zur Reduzierung von Überkapazitäten durch die Betriebsparteien geprüft und ggf. angewendet werden, soweit ihr Einsatz sinnvoll und im Sinne der Zielsetzung realisierbar ist.

2) Zeitlich befristeter Ausschluss betriebsbedingter Beendigungskündigungen

BIS verzichtet bis zum 30.12.2008 auf den Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen. D. h. betriebsbedingte Beendigungskündigungen können frühestens ab 31.12.2008 ausgesprochen werden. Näheres ist in der Anlage 1 geregelt.

3) BIS internes "Jobcenter"

Für Mitarbeiter/innen, die nach dem Verlust ihres Arbeitsplatzes nicht sofort auf eine neue Stelle bei der BIS vermittelt werden können, wird durch die BIS ein internes "Jobcenter", mit einer Laufzeit bis zum 30.12.2009, mit folgenden Zielen gebildet:

- Vermittlung von internen und externen Dauerarbeitsplätzen
- Vermittlung von temporärer Beschäftigung unternehmensintern und extern
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungschancen.

Die Betriebsparteien stimmen darin überein, dass es sich bei der Auswahl der in das Jobcenter zu versetzenden Beschäftigten nicht um eine Sozialauswahl im Sinne des §1 des Kündigungsschutzgesetzes handelt.

Die Mitarbeitern/innen, die in das interne "Jobcenter" wechseln, erklären sich zum Einsatz in verschiedenen Funktionen des Unternehmens oder bei anderen Unternehmen sowie zur Übernahme auch ausbildungsfremder, zumutbarer Tätigkeiten bzw. zur notwendigen Weiterbildung oder Qualifizierung bereit. Durch den Wechsel in das Jobcenter erhalten die Mitarbeiter/innen eine über den Punkt 2 hinausgehende Absicherung bis zum 30.12.2009.

Die Betriebsparteien gehen davon aus, dass die betroffenen Mitarbeiter/innen der Versetzung in das "Jobcenter" und einer Ergänzung ihres Arbeitsvertrages zustimmen. Diese Ergänzung regelt die Pflichten der betroffenen Beschäftigten im Sinne der Zielsetzungen des "Jobcenters":

- Bereitschaft zur Annahme von temporären internen und externen Beschäftigungsangeboten
- Bereitschaft, Zeiten der Nichtbeschäftigung bei Fortzahlung der Bezüge zu akzeptieren
- Verpflichtung zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Verbesserung von Vermittlungschancen
- Verpflichtung zu eigenen Aktivitäten zur Arbeitsplatzsuche

Für das "Jobcenter" werden die Betriebsparteien eine neue geeignete Gesamtbetriebsvereinbarung in 2007 abschließen. Sie stimmen darin überein, dass die bestehenden GBVen "Bedarfsgerechte Einsätze" und "Nachteilsminderungsausgleich" abgelöst werden.

Sollten die Vermittlungsbemühungen nicht ausreichen, um die notwendigen Personalanpassungen zu realisieren, so können nach dem 30.12.2009 betriebsbedingte Beendigungskündigungen ausgesprochen werden.

4) Zumutbarkeit der Übernahme einer anderen Tätigkeit an einem anderen Standort der BIS

Die Betriebsparteien gehen davon aus, dass einem Arbeitnehmer grundsätzlich auch die Aufnahme einer neuen Tätigkeit an einem anderen Standort der BIS zumutbar ist, wenn seine bisherige Funktion oder Einheit dorthin verlagert oder ihm ein nach Qualifikation und Eingruppierung, bzw. im LM-Bereich nach Funktionseinkommen vergleichbarer Arbeitsplatz angeboten wird. Eine Arbeitsaufnahme an einem anderen Standort der BIS ist dem betroffenen Arbeitnehmer ausnahmsweise nicht zumutbar, wenn er wichtige persönliche Gründe darlegen und nachweisen kann. Dabei bleibt die betriebliche Mitbestimmung gewahrt.

5) Übernahme anderer Aufgaben mit geringerem Qualifikationsprofil oder geringerer Vergütung

Die Übernahme anderer Aufgaben und die Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz sollen möglichst im Einvernehmen mit den betroffenen Mitarbeitern/innen erfolgen. Die Betriebsparteien stimmen darin überein, dass von Personalanpassungen betroffenen Mitarbeitern/innen auch Arbeitsplätze angeboten werden können, die ein geringeres Qualifikationsprofil oder eine geringere Vergütung vorsehen. Details hierzu werden die Betriebsparteien noch in einer gesonderten Vereinbarung gemeinsam regeln.

6) Möglichkeit des Ausspruchs von Änderungskündigungen

Den Betriebsparteien ist bewusst, dass ein sozialverträglicher Personalabbau ohne betriebsbedingte Beendigungskündigungen nur bewältigt werden kann, wenn eine große Flexibilität und Mobilität von Arbeitnehmern im Rahmen des Integrationsprozesses gewährleistet ist. Sind Arbeitnehmer nicht bereit, eine andere zumutbare Tätigkeit im Sinne von Abs. II., 4 zu übernehmen oder ihre Zustimmung zum Wechsel in das "Jobcenter" zu geben, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die Übernahme einer solchen Tätigkeit bzw. die Überführung in das "Jobcenter" einseitig im Wege der Änderungskündigung durchzusetzen.

Dabei bleibt die betriebliche Mitbestimmung gewahrt.

7) Abschluss weiterer Vereinbarungen

Die Parteien streben übereinstimmend an, in gesonderten Regelungen Details zur Gestaltung der Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung sowie zur Personalanpassung zu vereinbaren.

III. Schlussbestimmungen

Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG

Diese Vereinbarung trit Nachwirkung und ohne ohne dass es einer TARIFVERTRAG vom die BIS diesen Änderui gerichtete Erklärung zug	dass es eine Kündigung I 	r Kündigung b bedarf, wenn Anderungen e uvor durch ei	pedarf. Diese n a) der unt rfährt, die die	Vereinbarung ernehmensbe BIS betreffer e, an die Tari	entfällt, zogene und b) fpartner
Die Anlage ist Bestandte	eil der Vereinl	barung.			
Leverkusen, den					

Gesamtbetriebsrat BIS

Anlage 1 zur GBV zur Beschäftigungssicherung bei der BIS, vom

Kündigungsverzicht

Die Zusage des Verzichts auf betriebsbedingte Beendigungskündigungen gilt nicht für

- Änderungskündigungen
- Mitarbeiter/innen, die im Wege des Erwerbs/der Eingliederung, durch (Teil-) Betriebsübergang in die Bayer Industry Services GmbH Co. OHG AG integriert werden;
- Mitarbeiter/innen, die ein zumutbares Arbeitsplatzangebot im Sinne bestehender Vereinbarungen ablehnen
- Mitarbeiter/innen, die einem (Teil-) Betriebsübergang widersprechen
- Mitarbeiter/innen, die der Versetzung in das Jobcenter und einer Ergänzung ihres Arbeitsvertrages gemäß der GBV "Jobcenter BIS" widersprechen.

Sollten die Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG aus betriebsbedingten Gründen einen Personalabbau für erforderlich halten, wird dieser durch Nutzung der tarifvertraglich vorgesehenen Regelungen zur Kapazitätsanpassung, der natürlichen Fluktuation und durch Aufhebungsverträge zu den jeweils üblichen Konditionen realisiert. Sollten außergewöhnliche, vom Unternehmen nicht beeinflussbare Ereignisse und wirtschaftliche Risiken eintreten, die zu Personalüberhängen oder möglichen Schließungen von Betrieben bzw. Betriebsteilen führen und einen weiteren Personalabbau erfordern, werden die Unternehmensleitung der Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG und die zuständige Arbeitnehmervertretung verhandeln, um der geänderten Situation Rechnung zu tragen. Dies schließt die Verhandlung eines umfassenden Interessenausgleiches mit ein.

<u>Protokollnotiz</u>

Absicherung gegen Veräußerungen von Unternehmensteilen

Der Abschluss des Servicetarifvertrages bildet die Basis für die Veränderung der strategischen Ausrichtung der BIS. Das betrifft die ursprünglich geplante Veräußerung der Geschäftsfelder "Technische Dienste", "Sicherheit, Umwelt, Analytik", Bereiche Ärztliche Dienste, Arbeitssicherheit und Analytik", "Werkssicherheit, Bereich Werkschutz" und "Infrastruktur /Immobilien, Bereiche Infrastruktur Services und Facility Management Services".

Um die Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen zu ermöglichen, verzichtet die Unternehmensleitung der BIS bis zum 30.12.2010 grundsätzlich auf Veräußerungen dieser Unternehmensteile an externe Käufer. Davon ausgenommen sind Verkäufe an die Gesellschafter der BIS.

Ende 2010 wird mit den Arbeitnehmervertretern über die aktuelle Situation und die weitere Vorgehensweise beraten.

Leverkusen, den					
				•	
	•			•	
Bayer Industry Service		•	 etriebsrat I		• • • • • •

Protokollnotiz

Verselbständigung der Technischen Dienste

Der Gesamtbetriebsrat stimmt der Verselbständigung der Technischen Dienste innerhalb des BIS-Konzerns als einem eigenen Betrieb im Sinne des BetrVG zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu. Hierzu werden die Parteien eine Überleitungsvereinbarung abschließen. Die bestehenden Betriebsräte der BIS werden für die Laufzeit der jetzigen Amtsperiode für diese Tochtergesellschaft weiterhin zuständig sein. Hierzu verpflichten sich die Parteien, einen Tarifvertrag gemäß § 3 BetrVG abzuschließen.

Leverkusen, den			·	
	•			
•	•	•		
			+ ,	
			,	
Bayer Industry Services GmbH 8	& Co. OHG	Gesamtb	etriebsrat BIS	